

» Ein sozialrechtlicher Quantensprung Die Entstehung der gesetzlichen Unfallversicherung

Prof. Dr. Maximilian Fuchs, Regensburg

»Staat! Wo culpa nicht nachweisbar!« Es war nur eine handschriftliche Anmerkung Bismarcks zu einem Begleitbericht an das Reichsamt des Innern von 1880.¹ Aber es war ein Machtwort, das allen bisherigen Vorstellungen zur Arbeitsunfallversicherung eine Absage erteilte. Es war der eigentliche Auslöser eines juristischen Quantensprungs, in dem die schier unumstößliche culpa-Doktrin des Zivilrechts in der Arbeitswelt durch ein neues Prinzip ersetzt wurde.

I. Industrialisierung und Arbeitsunfall – Entstehungsbedingungen der Sozialversicherung

Das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts bildet den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen sich ein grundlegender Wandel der Sozialgesetzgebung vollzieht, weg von der Fürsorge und hin zu dem, was wir heute Sozialversicherung nennen.² Während naturgemäß in der Forschung über diesen Prozess die Vorstellungen über die Bedeutung einzelner Faktoren und Elemente differieren,³ ist unstreitig, dass die Industrialisierung des 19. Jahrhunderts einen für die Entstehung der Sozialversicherung entscheidenden Vorgang darstellt.⁴

Wenn Lohnarbeit in einem industriellen Kontext mit ständig fort schreitender Technisierung verrichtet wird und dies in einem urbanen Umfeld, weil die Industriearbeiter ganz überwiegend aus ländlichen Regionen kamen, erlangt ein soziales Risiko herausragende Bedeutung: der Arbeitsunfall. Und so ist treffend formuliert worden:⁵ »Die industrielle, arbeitsteilige Produktionsweise verändert nicht nur mittelbar die sozialen Strukturen, sie brachte auch die dafür typische Gefahr des Arbeitsunfalls mit sich.« Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die sozialpolitische Diskussion in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Arbeitsunfall in den Mittelpunkt sozialpolitischer Betrachtung rückte.⁶ Die Zahl der Arbeitsunfälle, nicht selten mit gravierenden Folgen oder tödlichem Ausgang, nahm drastisch zu.⁷

II. Recht und Dogmatik des Arbeitsunfalls

1. Das haftungsrechtliche Verschuldensdogma

Solange es eine spezifische rechtliche Regelung nicht gab, unterfiel die Kompensation von Arbeitsunfällen dem zivilen Haftungsrecht. Die vorherrschende Dogmatik erlaubte keine Abweichungen von den Grundsätzen zivilrechtlicher Haftung, die den spezifischen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Entschädigung von Arbeitsunfällen Rechnung

getragen hätte. Der verletzte Arbeiter konnte erfolgreich eine Entschädigung nur beanspruchen, wenn er einen schulhaften Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers oder die schuldhafte Verletzung der Gesundheit im Sinne des Deliktsrechts nachweisen konnte.⁸ Auch die vom Reichsgericht entwickelte Kontraktklage, die den Arbeitgeber zu Schadensersatz verpflichtete, wenn der Arbeitsunfall auf die Nichtbeachtung von Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung zurückzuführen war, brachte keine signifikante Verbesserung.⁹ Im Endergebnis bedeutete dies, dass Arbeiter, die einen Arbeitsunfall erlitten hatten, nur in ganz seltenen Fällen einen Anspruch realisieren konnten.

2. Erste Ansätze einer Gefährdungshaftung

Große Hoffnung setzte man auf das Reichshaftpflichtgesetz (RHG) vom 7. Juni 1871.¹⁰ Dieses auf Initiative der national-liberalen Partei¹¹ zustande gekommene Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen war nicht spezifisch ein Gesetz für geschädigte Arbeiter,¹² aber faktisch erwies es sich doch als ein Gesetz über Schadensersatz bei Arbeitsunfällen.¹³ § 1 RHG brachte eine Durchbrechung des Verschul-

¹ Hier zitiert nach Vogel, Bismarcks Arbeiterversicherung, 1951, S. 33.

² S. dazu Stolleis, Geschichte des Sozialrechts, 2003, S. 37 ff.

³ Vgl. dazu etwa die Beiträge in: Zacher (Hrsg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung, 1979.

⁴ Zu Begriff und Geschichte der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts in welthistorischer Perspektive siehe die beeindruckende Kurzdarstellung bei Osterhammel, Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, 2013, S. 909–957.

⁵ Köhler, Entstehung von Sozialversicherung, in: Zacher (Fn. 3), S. 37.

⁶ Nirgendwo ist die Dimension des Unfalls und im Weiteren die Dimension des Arbeitsunfalls als einer beherrschenden und mit neuen Inhalten zu versehenden Kategorie des ausgehenden 19. Jahrhunderts besser hervorgehoben und zum Thema eines (bestechenden) Werkes gemacht worden als bei dem Foucault-Schüler Francois Ewald in seinem Essay L'Etat Providence, 1986 (zur Problemstellung s. S. 9 ff., in der gekürzten deutschen Ausgabe: Der Vorsorgestaat, 1993, S. 16 ff.). Der Autor zeigt, wie der Begriff des Unfalls in diesem Zeitpunkt seine abstrakte Bedeutung (»etwas, das zufällig geschieht«) verliert und zu einem sozialen Problem wird, das seine Lösung in der Konstituierung dessen findet, was der Autor als société assurantielle (Versicherungsgesellschaft) bezeichnet.

⁷ Vgl. zum Zahlenmaterial Wickenhagen, Geschichte der gewerblichen Unfallversicherung, Bd. 1, 1980, S. 21 ff.

⁸ Vgl. ausführlich dazu Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, S. 5 ff.

⁹ Fuchs, Zivilrecht und Sozialrecht, 1992, S. 33.

¹⁰ RGBl. 1871, 207.

¹¹ Siehe dazu Gitter (Fn. 8), S. 14.

¹² Vgl. zur Entstehungsgeschichte Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, 1975, S. 98 ff.

¹³ Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1, 1893, S. 5.

densprinzips und sah eine Gefährdungshaftung für Eisenbahnunternehmer vor. Allerdings war eine Exkulpation bei höherer Gewalt und Eigenverschulden des Geschädigten möglich. § 2 RHG normierte für Betriebe, die mit besonderen Gefahren verbunden waren, die Haftung des Unternehmers auch für Verschulden leitender Beschäftigter. Die im linksrheinischen Gebiet geltende Regelung des Art. 1384 Code Civil, der eine Haftung für Verschulden eines Angestellten und Arbeiters (*préposé*) normiert, wurde stets abgelehnt.¹⁴ Die Beweislast für das Verschulden blieb aber beim Geschädigten. Von besonderer Bedeutung war § 4 RHG, der die Anrechnung von Versicherungsleistungen auf den Schadensersatzanspruch vorsah, falls sich der Unternehmer mit mindestens einem Drittel an den Prämien der Unfallversicherung beteiligte. Als misslich wurde aber der enge Anwendungsbereich empfunden mit seiner Beschränkung der Gefährdungshaftung auf Eisenbahnunternehmer bzw. der erweiterten Verschuldenshaftung auf bestimmte gefährliche Unternehmen. So erfreulich die Koppelung mit der Unfallversicherung war, so enttäuschend war die Praxis der Unfallversicherungsgesellschaften, Schadensersatzzahlungen in der Regel erst nach einem verlorenen Prozess zu leisten.¹⁵

III. Der Umbruch der Rechtsdogmatik

1. Das Versicherungskonzept

Gegen den erbitterten Widerstand der Zivilrechtswissenschaft¹⁶ brach sich der Versicherungsgedanke Bahn. Dass die Existenzsicherung des Industriearbeiters, wenn er durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter sein Arbeitseinkommen verlor, nur mit einem Instrumentarium erreicht werden konnte, das sich von der überkommenen Armenpflege unterschied, war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend anerkannt. Und dass die Lösung der Probleme nur auf dem Weg der Versicherung erfolgen konnte, war ebenfalls weitgehender Konsens. Der Versicherungsgedanke hatte in den maßgeblichen Wissenschaftsdisziplinen der damaligen Zeit eine beherrschende Rolle gespielt. Er wurde namentlich im Bereich der Staatsphilosophie propagiert.¹⁷ Mit großem Nachdruck forderte die Volkswirtschaftslehre das Versicherungskonzept, und ihre bedeutsamsten Vertreter, vor allem die im Verein für Socialpolitik zusammengeschlossene Gruppe der Kathedersozialisten, lieferten die theoretische Begründung.¹⁸

2. Der Durchbruch zur öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung

Bismarck widersetzte sich dem im Ministerium zuständigen Referenten *Theodor Lohmann* und dem Reichsamts des Innern, das Anfang 1880 Entwürfe eines Haftpflichtrevisionsgesetzes vorlegte, und wandte sich an den Zentralverband Deutscher Industrieller. Die daraufhin von dem Bochumer Industriellen *Louis Baare* vorgelegte Denkschrift¹⁹ brachte schließlich den Durchbruch und die entscheidende Wende.²⁰ In einer Besprechung im August 1880 mit den verantwortlichen Beamten des Reichsamtes des Innern ordnete Bismarck an, eine Vorlage auszuarbeiten,

ten, die unter Zugrundelegung der *Baareschen* Denkschrift die zivilrechtliche Haftpflicht durch eine allgemeine Unfallversicherung zu ersetzen hatte.²¹ Die Direktiven *Bismarcks* lauteten:

- keine Revision der Haftpflicht, sondern Versicherung;
- Begrenzung der Höhe der Entschädigung, aber Vermehrung der Zahl der Fälle, in denen Unterstützung gewährt wird;
- Errichtung einer Reichs- oder Staatsversicherung.²²

Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz, das war und ist bis heute die Formel geblieben, mit der man den dogmatischen Kern der gesetzlichen Unfallversicherung kennzeichnet.²³ Damit war eine rechtspolitische Entscheidung epochalen Ausmaßes getroffen worden, ein Quantensprung. Die Begründung der Haftung des Arbeitgebers sollte sich in Zukunft nicht mehr aus der Anwendung vertraglicher oder deliktischer Haftungsregeln, wenn auch deutlich erweitert, herleiten. Vielmehr sollte ein echter Versicherungsanspruch die Basis für die Versicherungsleistungen sein, wobei das versicherte Risiko der aus der betrieblichen Tätigkeit entspringende Unfall war. Dennoch hat man zur Darstellung und Erläuterung des Versicherungskonzeptes der Unfallversicherung immer wieder Deutungsmuster im Privatrecht gesucht. So wurde in der Unfallversicherung eine versicherungsrechtlich ausgestaltete Gefährdungshaftung gesehen.²⁴ Denn nach *Gitter* erfüllt die Unfallversicherung die Funktion einer Haftpflichtversicherung, wobei die durch den Versicherungsschutz ersetzte Haftung als sozialrechtliche Gefährdungshaftung oder als Risikohaftung bei Tätigkeit in fremdem Interesse zu betrachten sei.²⁵

IV. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884²⁶

Das Unfallversicherungsgesetz, das aufgrund der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, das oft als das Gründungsdokument der deutschen Sozialversicherung betrachtet wird,²⁷ eigentlich das erste Sozialversicherungsgesetz sein sollte, nahm erst 1884 die gesetzgeberische

¹⁴ Vgl. dazu *Gitter* (Fn. 8), S. 14.

¹⁵ Vgl. dazu *Huber-Liebenau*, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1880, 353 (360).

¹⁶ Ausführlich dazu *Fuchs* (Fn. 9), S. 34 ff.

¹⁷ Vgl. dazu ausführlich *Schmitt/Lermann*, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1962, 383 ff.

¹⁸ S. dazu *Schäfer, D.*, Die Rolle der Fürsorge im System sozialer Sicherung, 1966, S. 69 f.

¹⁹ *Baare*, Gesetzentwurf betreffend die Einrichtung einer Arbeiter-Unfall-Versicherungskasse nebst Motiven, 1880.

²⁰ Vgl. *Stolleis* (Fn. 2), S. 81.

²¹ S. dazu *Vogel* (Fn. 1), S. 33 ff.

²² *Zöllner*, Landesbericht Deutschland, in: *Köhler/Zacher*, Ein Jahrhundert, Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, 1981, S. 85 f.

²³ Allgemein zu Dogmatik und Rechtspolitik der Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz *Fuchs*, Zivilrecht und Sozialrecht, 1992, S. 174 ff.

²⁴ Vgl. *Wannagat*, NJW 1960, 1597 f.

²⁵ *Gitter* (Fn. 8), S. 76.

²⁶ RGBl. 1884, 69. Im Folgenden abgekürzt UVG.

²⁷ S. dazu *Fuchs/Preis*, Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. 2009 § 2 II.

Hürde.²⁸ Wenn man einmal von den Regelungen über Berufskrankheiten absieht,²⁹ kann man mit einer gewissen Berechtigung sagen, dass die Grundpfeiler und -strukturen dieses Gesetzes bis auf den heutigen Tag nicht geändert wurden. Diese Grundpfeiler sind die Versicherung der Arbeitnehmer, Restitutions- und Kompensationsleistungen bei Arbeitsunfällen, Mitgliedschaft der und Finanzierung durch in Berufsgenossenschaften (BG) organisierten Unternehmen, Unfallverhütung.³⁰

1. Versicherte und versichertes Risiko

Der Kreis der versicherten Arbeitnehmer und das versicherte Risiko werden in § 1 UVG festgelegt. Versichert sind alle Arbeiter und Angestellten (in der damaligen Diktion Betriebsbeamte), letztere allerdings nur, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Reichsmark nicht überstieg. Die Herkunft aus der privatrechtlichen Haftung zeigt sich noch in der Beschränkung auf die versicherten Arbeiter und Angestellten in bestimmten Unternehmen, deren Produktion sich durch eine besondere Gefahr auszeichnete, wie Bergwerke, Salinen, Steinbrüche, Gräbereien usw., und etliche weitere Betriebe, die gleichgestellt wurden. Noch in den 80er Jahren wurde die Zahl der Betriebe, die unter das Unfallversicherungsgesetz fielen, rasch erweitert und u.a. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die Bauwirtschaft und die Seeschifffahrt einbezogen.³¹

Versichertes Risiko waren die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle (§ 1 UVG). Für die Realisierung des Risikos, versicherungsrechtlich gesprochen: den Eintritt des Versicherungsfalls und den dadurch ausgelösten Leistungsanspruch, spielt weder das Verschulden des Arbeitgebers noch das Eigenverschulden des Arbeitnehmers eine Rolle, das unter dem alten Recht häufigster Grund für das Ausbleiben einer Kompensation war. Viele Jahre später hat Josef Esser diesen Befund als sozialgeschichtlichen Wendepunkt markiert,³² indem er die Abkehr vom klassischen Standpunkt des Individualismus durch den Versicherungsgedanken betonte, der auch den selbst verschuldeten Schaden einbezieht.

2. Leistungen bei Arbeitsunfällen

Als Restitutionsleistung war mit Beginn der 14. Woche die Kostentragung des Heilverfahrens und als Kompensationsleistung eine für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente vorgesehen (§ 5 UVG). Für die medizinische und finanzielle Versorgung in der Zeit davor war die Krankenversicherung zuständig (§ 8 UVG). Interessant ist insbesondere die Regelung über Kompensationsleistungen bei tödlichen Arbeitsunfällen (§ 6 UVG). Hier zeigt sich noch sehr stark die Fortwirkung zivilrechtlichen Schadensersatzdenkens. Der – auch so genannte – Schadensersatz im Todesfalle sieht ganz im Sinne zivilrechtlichen Denkens die Beerdigungskosten und Renten an die Hinterbliebenen vor, wobei als Hinterbliebene auch die Aszendenten des Verstorbenen rechnen, wenn der Getötete ihr einziger Ernährer war.³³

3. Organisation und Finanzierung

Einer der größten Streitpunkte im Zuge der Gesetzesberatungen war die Organisation und die Finanzierung der Unfallversicherung. Mit der

Idee einer Reichsversicherungsanstalt, die durch Beiträge der Arbeitgeber und einen Reichsbeitrag finanziert werden sollte,³⁴ konnte sich Bismarck nicht durchsetzen, so dass er sich für das Modell obligatorischer Berufsgenossenschaften für verwandte Unternehmen als öffentlich-rechtliche Körperschaften entschied (§ 9 UVG).³⁵ Mitglieder der Genossenschaft sind von Gesetzes wegen alle Unternehmen des betreffenden Industriezweiges (§ 34 UVG). Sie bilden die Generalversammlung, welche die in § 16 UVG den Berufsgenossenschaften eingeräumte Selbstverwaltung durch Statut bestimmt. Ansätze einer Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung für bestimmte Bereiche sind in den §§ 41 ff. UVG vorgesehen.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträgen sowie der Verwaltungskosten werden allein durch Beiträge der Unternehmen aufgebracht (§ 10 UVG). In dem Maße, in dem man die Verantwortung für das Entstehen von Arbeitsunfällen in der Person des Arbeitgebers verankert,³⁶ ist es konsequent, ihm auch die Beitragspflicht aufzuerlegen. Der ursprünglich vorgesehene Reichszuschuss ist nicht Gesetz geworden.

Was die Gestaltung der Unfallversicherungsbeiträge anbelangt, wurde das aus der privaten Unfallversicherung bekannte System der Bildung von Gefahrklassen eingeführt (§ 28 UVG), das bis heute das maßgebliche Kriterium für die Bemessung der Unfallversicherungsbeiträge geblieben ist (§ 53 SGB VII). Das Gleiche gilt für die Erhebung der Beiträge durch ein Umlageverfahren (§ 71 UVG). Die Beiträge in der Unfallversicherung waren also von Anfang an risikoadäquat.

4. Unfallverhütung

Das Unfallversicherungsgesetz brachte nicht nur Leistungen für Arbeitsunfallopfer. Es war auch von dem Gedanken getragen, dass Arbeitsunfälle nach Möglichkeit verhindert werden sollten. Deshalb wurde ein Abschnitt der Unfallverhütung gewidmet. In den §§ 78 ff. UVG wurde ein System der Unfallverhütung und Überwachung der Betriebe konfiguriert. Die Unfallverhütung steht bekanntlich im gelgenden Recht an der ersten Stelle der Aufgabenbeschreibung der Unfallver-

²⁸ Zu den einzelnen Entwürfen und Stationen der Gesetzgebung s. eingehend Breuer in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2, Unfallversicherungsrecht, 1996, § 1 Geschichtliche Entwicklung, Rn. 56–68.

²⁹ Die erste BK-Regelung datiert von 1925, vgl. Breuer (Fn. 28), Rn. 102.

³⁰ S. dazu Wicke, Soziale Sicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 2000, S. 41 ff.

³¹ Heute sind alle Beschäftigten gegen das Risiko des Arbeitsunfalls versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). In manchen Ländern ist das ursprüngliche, auch das UVG 1884 kennzeichnende Modell der Beschränkung auf gefährliche Betriebe oder Tätigkeiten bis heute erhalten geblieben. So etwa in Italien, dessen gelendes Recht noch dem Gedanken verhaftet ist, dass die alleinige Prämienzahlung des Arbeitgebers nur gerechtfertigt ist, wenn ein erhöhtes Risiko- und Gefahrenpotential vorhanden ist, vgl. dazu und zur Kritik dieses Rechtszustandes Giubboni/Ludovico/Rossi, Infortuni sul lavoro e malattie professionali, 2014, S. 49 ff.

³² Esser, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 1941, S. 84.

³³ So wie dies heute auch nach § 844 Abs. 1 und Abs. 2 BGB der Fall ist.

³⁴ Zum äußerst heftigen Streit um den Staatszuschuss s. Stolleis (Fn. 2), S. 74 f.

³⁵ S. dazu auch Vogel (Fn. 1), S. 158.

³⁶ Zu den verschiedenen Begründungsansätzen der Risikozuordnung an den Arbeitgeber s.o. III. 2.

sicherung vor Rehabilitation und Entschädigung (§ 1 Nr. 1 SGB VII). Und wenn heute die Unfallversicherung zu Recht sich als eine Erfolgsgeschichte versteht, weil durch Prävention viele Unfälle vermieden werden konnten,³⁷ so ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Grundstein hierfür durch die Unfallverhütungsvorschriften von 1884 gelegt wurde.

5. Haftungsprivilegierung

Gemäß § 95 UVG können Unfallverletzte und (bei tödlichen Arbeitsunfällen) Hinterbliebene gegen den Arbeitgeber und vom Gesetz näher bezeichnete Arbeitnehmer grundsätzlich keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche geltend machen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn diese den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt haben und dies durch strafgerichtliches Urteil festgestellt wurde. Hierin zeigt sich die Funktionsweise der Unfallversicherung als ein System der Haftungsersetzung durch Einräumung von Versicherungsschutz an die versicherten Arbeitnehmer und der Charakter der Unfallversicherung für den Arbeitgeber als einer Haftpflichtversicherung, die ihn von zivilrechtlichen Haftungsansprüchen freistellt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Arbeitsunfalls ändert sich an dem Versicherungsschutz der Arbeitnehmer nichts. Sie können in diesem Fall aber den Weg der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wählen, müssen sich aber, soweit Leistungen der Berufsgenossenschaft erbracht wurden, diese anrechnen lassen. Der haftpflichtversicherungsrechtliche Mechanismus der Unfallversicherung zugunsten des Arbeitgebers greift hier nicht. Im Gegenteil, das Unfallversicherungsrecht weist dem Arbeitgeber die Schadenstragung zu. § 96 UVG gibt der Berufsgenossenschaft einen Rückgriffsanspruch gegen den Arbeitgeber bzw. gegen die übrigen vom Gesetz als verantwortlich bezeichneten Arbeitnehmer hinsichtlich der gemachten Aufwendungen. Der Rückgriffsanspruch des § 96 UVG geht noch einen Schritt weiter und erfasst auch Fälle der Herbeiführung des Arbeitsunfalls durch – wie es im Gesetz heißt – Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind.³⁸ Zusammen mit der risikobezogenen Beitragsgestaltung und den institutionellen Vorkehrungen und Maßnahmen der Unfallverhütung bildet dieser Rückgriffmechanismus ein geschlossenes System der Prävention von Arbeitsunfällen.

V. Würdigung des Gesetzes

Wenn für die Gestaltung des Titels dieses Beitrags begriffliche Anleihen in der Physik gemacht wurden, scheint dies vor dem Hintergrund der im Vorangegangenen gemachten (zugegeben) sehr gerafften Analyse des historischen Werdens der Unfallversicherung nicht unbefruchtet. Angesichts der Dominanz des römischen Rechts zur damaligen Zeit mit seiner dezidierten Betonung der culpa-Lehre waren es nicht nur die akademischen Vertreter, sondern auch die Spitzen der ministerialen Administration, die diese Lehre verteidigten. Wieacker hat

geäußert, dass Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft, ja die Wirtschaftssubjekte selbst, den Vorgang der fortschreitenden industriellen Revolution in ihr gesellschaftliches Bewusstsein noch gar nicht aufgenommen hatten.³⁹ Wenn es dennoch gelang, das Denkschema der Verschuldenshaftung für Personenschäden in weiten Bereichen industrieller Produktion außer Kraft zu setzen, dann scheint es durchaus gerechtfertigt, von einem Quantensprung in Recht und Dogmatik zu sprechen.⁴⁰

Mit der im Unfallversicherungsgesetz 1884 vorgenommenen Etablierung einer an der Idee der Gefährdungshaftung und damit der Risikoverantwortung des Arbeitgebers orientierten Anspruchsgrundierung in der Person des Arbeitnehmers und die Erfüllung dieses Anspruchs durch einen Versicherungsträger, der Berufsgenossenschaft, hat der Gesetzgeber die eklatanten Schwächen des bisherigen zivilrechtlichen Schadensersatzrechts überwunden und ein komplexes Kompensationssystem geschaffen, dessen Gewährleistung effektiver Kompensation auf dem Zusammenspiel von Haftungs- und Versicherungsrecht beruht.

Aber das Unfallversicherungsgesetz brachte noch weit mehr. Neben der Kompensation von Personenschäden aus Arbeitsunfällen begründet das Unfallversicherungsgesetz eine neue Ära der Prävention. Was gelegentlich in einzelnen Arbeitsschutzgesetzen der damaligen Zeit angedacht war,⁴¹ hat das Unfallversicherungsgesetz in den §§ 78 ff. zu einem System der Unfallverhütung erhoben. Wenn wir die heutigen theoretischen Konzepte der Bewältigung von Unfallschäden betrachten, insbesondere jenes von *Calabresi*,⁴² das in der ökonomischen Analyse des Rechts richtungweisend geworden ist,⁴³ heranziehen, können wir feststellen, dass sich die Unfallversicherung von 1884 gut in dieses Denkmuster einfügen lässt.⁴⁴ Mit seinem Dreischritt von Prävention, Rehabilitation und Kompensation hat das Unfallversicherungsgesetz 1884 den Grundstein für ein modernes, ökonomischen Effizienzkriterien entsprechendes System der Entschädigung von Arbeitsunfällen gelegt. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Strukturen dieses Gesetzes nach wie vor die Grundfeste des heutigen SGB VII bilden.

³⁷ 1970 ereigneten sich 94,8 Arbeitsunfälle je 1000 Vollzeitarbeitnehmer, 4262 verliefen tödlich. 2014 waren es 23,7 Arbeitsunfälle, 639 endeten tödlich, s. Deutschland in Zahlen, Ausgabe 2016, S. 89.

³⁸ Ähnlich die heutige Regelung in § 110 SGB VII, wo aber der Maßstab die grobe Fahrlässigkeit ist.

³⁹ Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 479.

⁴⁰ Ewald, Der Vorsorgestaat (Fn. 6), S. 9 hat das ähnliche französische Arbeitsunfallgesetz von 1898 als Zeitenwende bezeichnet: »Mit diesem Gesetz stürzt eine ganze Welt um. Die französische Gesellschaft akzeptiert die Tatsache der Industrialisierung und findet sich – nicht ohne zu zaudern – mit der Notwendigkeit ab, dass sie sich nun in ihrer Moral, in ihrem Recht und in ihrer Denkweise verändern muß.«

⁴¹ Vgl. dazu einige Hinweise bei Fuchs (Fn. 23), S. 62.

⁴² Calabresi, The Costs of Accidents, 1970.

⁴³ Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Aufl. 2012, Kap. 5.4 und 5.5.

⁴⁴ Calabresi geht es zum einen um die Vermeidung primärer Kosten aus Unfällen (Kosten für Heilmaßnahmen, Einkommensverlust etc.) durch optimale Prävention und die Streuung sekundärer Kosten durch Versicherung.